Landkreis Rottweil

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen.

Die Änderungsatzung lautet wie folgt:

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),

- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),

- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG),

- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Kreistag des Landkreises

Rottweil

am 15.12.2025

folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.12.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bzw. zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

1. Altglas zu den Depotcontainern, getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas,
2. Alttextilien zu den dafür vorgesehenen Depotcontainern sowie den Sammlungen von karitativen und sonstigen Organisationen.“

2. § 9 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerdem können

1. Grünabfälle (ohne von Bakterienkrankheit „Feuerbrand“, Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner oder vergleichbaren Bakterien oder Schädlingen befallene Pflanzenteile und ohne organische Küchenabfälle) zu den kreisweit eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden, soweit diese Abfälle nicht nach Abs. 1 Ziff. 2 in zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereitgestellt werden.
   Die Anlieferung von holzigem Grüngut an den kreisweit eingerichteten Sammelstellen ist auf max. 2 m^3 beschränkt. Zudem sollte eine Kantenlänge von 1 m nicht überschritten werden.
   Die Sammelstellen und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.“

3. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 betragen:

1. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	145 Euro
2	262 Euro
3	353 Euro
4	425 Euro
5	480 Euro
6 und mehr	515 Euro

2. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 2:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	116 Euro
2	209 Euro
3	284 Euro
4	343 Euro
5	385 Euro
6 und mehr	419 Euro

3. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 3:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	93 Euro
2	169 Euro
3	227 Euro
4	273 Euro
5	305 Euro
6 und mehr	332 Euro

4. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 4:

Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	74 Euro
2	134 Euro
3	179 Euro
4	215 Euro
5	240 Euro
6 und mehr	262 Euro

Die Höhe der Jahresgebühr bei Zuteilung eines weiteren Abfallbehälters in den Fällen des § 12 Abs. 4 (Mehrbedarf bei Härtefällen) beträgt:

für einen 60-l-Behälter:	105 Euro
für einen 120-l-Behälter:	172 Euro
für einen 240-l-Behälter:	210 Euro

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 e)) beträgt:

1. bei Sackabfuhr nach § 12 Abs. 2 Satz 5 (abgelegene Außenbereiche) zwei Drittel des Betrages nach Abs. 2 Ziff. 2;
2. in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz (verstärkter Müllanfall in abgelegenen Außenbereichen),
   je Stück 6,00 Euro
3. in den Fällen des § 12 Abs. 5 (verstärkter Müllanfall),
   je Stück 9,00 Euro.

Die Gebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Biomüll als Restmüll (Sonderleerung) beträgt: 35 Euro
pro Gefäß und Leerung.
Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Schrott an den Sammelstellen des Landkreises ist gebührenfrei."

4. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Behältergebühren nach Abs. 1 betragen jährlich:
Bei vierzehntäglicher Leerung je Behälter mit

120 l Füllraum	133 Euro
240 l Füllraum	266 Euro
1.100 l Füllraum	1.221 Euro.

Bei vierwöchentlicher Leerung je Behälter mit

120 l Füllraum	67 Euro
240 l Füllraum	133 Euro
1.100 l Füllraum	610 Euro.

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziff. 5 d) beträgt in den Fällen des § 12 Abs. 5 (verstärkter Müllanfall)
je Stück 9,00 Euro."

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 20) betragen die Gebühren für:

1. Beseitigungsabfall zur Behandlung
   (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall, Baustellenabfälle usw.)
   je Tonne 252 Euro
   Sind verwertbare Abfälle enthalten, ist die doppelte Gebühr zu berechnen.
2. Kleinmengen bis 0,1 m^3 und kleiner 200 kg nach Ziff. 1
   je Anlieferung 5 Euro
3. Kleinmengen über 0,1 m^3 bis 0,5 m^3 und kleiner 200 kg nach Ziff. 1
   je Anlieferung 15 Euro
4. Kleinmengen über 0,5 m^3 und kleiner 200 kg nach Ziff. 1
   je Anlieferung 30 Euro
5. Altreifen
   a) bis 16 Zoll (PKW-Reifen),
   je Stück 5 Euro
   b) über 16 Zoll (LKW-Reifen),
   je Stück 30 Euro
6. Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit verwertbar,
   je Tonne 223 Euro
7. Kleinmengen kleiner 200 kg nach Ziff. 6
   je Anlieferung 20 Euro

8. Altholz aus privaten Haushaltungen
   a) Altholzkategorie A I – A III
      je Tonne 92 Euro
   b) Altholzkategorie A IV
      je Tonne 183 Euro
9. Kleinmengen kleiner 200 kg
      nach Ziff. 8a, je Anlieferung 10 Euro
      nach Ziff. 8b, je Anlieferung 20 Euro.

Für Material, das auf der Deponie zu baulichen Zwecken eingesetzt werden kann (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckungen und ähnliches), können privatrechtliche Entgelte vereinbart werden, die sich am aktuellen Markt orientieren, wobei das Mindestentgelt für Abfälle zur Verwertung nicht unter dem Gebührensatz für Kleinmengen an Beseitigungsabfall zur Behandlung liegen darf."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Rottweil, den 15.12.2025

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
-Landrat-

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

LANDKREIS ROTTWEIL
signiert
Landratsamt Rottweil
17.12.2025
14:55:01 +01